

Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement:
Compliance-Risiko: Korruption

BME_C 1100

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Der Standard BME_C 1100 „Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement: Compliance-Risiko: Korruption“ findet Anwendung auf jegliches Lieferantenmanagement. Der Standard BME_C 1100 gilt daher für Lieferanten jeder Größe, Unternehmensstruktur, Rechtsform, Herkunftsland u. ä.

Der Standard BME_C 1100 betrifft das Compliance-Risiko: Korruption

Der Standard BME_C 1100 hat den Dokumentenstand: 01.12.2012 V 1.0

Der Standard BME_C 1100 nimmt Bezug auf den Standard BME_C 1000 „Mindestanforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement“

1. Rechtliche Grundlagen

Unternehmen sind verpflichtet, Recht und Gesetz zu beachten. Hierzu gehören auch Regelungen, die korruptive Handlungen verbieten (aktiv/passiv) und unter Strafe stellen.

Korruption ist in Deutschland im Verhältnis zu Amtsträgern und auch privaten Personen, im sogenannten geschäftlichen Verkehr, verboten. In Bezug auf Amtsträger macht sich strafbar, wer einem Amtsträger oder einem Dritten (persönliche) Zuwendungen macht und dafür als Gegenleistung eine Diensthandlung erwartet, welche dem Zuwendenden unrechtmäßigerweise zugutekommen soll. Laut gängiger rechtlicher Definition fallen in Deutschland unter den Korruptionsbegriff sowohl die aktive und passive Bestechung als auch die Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Letztere Fallgruppe unterscheidet sich von der Bestechung dadurch, dass die Vorteilsgewährung nicht in Verbindung mit einer pflichtwidrigen Handlung des Annehmenden steht, sondern eine Handlung erwartet wird, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht. Auch reicht es bereits aus, dass der Vorteil für die Dienstausbübung angeboten wird. Dies umfasst Zuwendungen zur allgemeinen Klimapflege, ohne dass eine konkrete Verwaltungsmaßnahme bezweckt wird.

Amtsträger sind Beamte, Richter und sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende (z.B. Minister) oder mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Personen (z.B. Angestellte einer GmbH, sofern sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen). Im Zusammenhang mit internationaler Korruption wird oft auch der Begriff PEP („politisch exponierte Person“) verwandt, welcher eine natürliche Person bezeichnet, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr

bekanntermaßen nahe stehende Person.“ Damit sind beispielsweise auch Familienmitglieder vom Amtsträgerbegriff erfasst.

Der Bestechung im geschäftlichen Verkehr, auch Angestelltenbestechung genannt, liegt im deutschen Recht eine Wettbewerbssituation zugrunde. Verboten sind Zuwendungen, die darauf gerichtet sind, im Wettbewerb unlauter bevorzugt zu werden. Der Normzweck ist der Schutz des Wettbewerbs.

Ausländische Rechtsordnungen haben ähnliche Tatbestände. Beispielsweise lässt das US-amerikanische Recht noch sogenannte Facilitating Payments (Beschleunigungszahlungen an niederrangige Beamte) zu, welche nach deutschem Recht – und der Mehrzahl der Strafgesetze anderer Rechtsordnungen – verboten sind. Andere Gesetze wie der englische UK-Bribery Act (für Unternehmen anwendbar mit Niederlassungen und Geschäftsbeziehungen in Großbritannien) sehen eine strikte Haftung für Unternehmen vor, die es versäumt haben, im Zusammenhang mit Handlungen Dritter angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um korruptives Verhalten zu verhindern. Dort, wo das Unternehmensstrafrecht gilt, sind sowohl das Unternehmen, als auch deren handelnden Personen von der Strafbarkeit betroffen. Auch das deutsche Recht kennt den Durchgriff auf die Haftung des Unternehmens. Haben beispielsweise unzureichende Aufsichtsmaßnahmen dazu geführt, dass Mitarbeiter oder für das Unternehmen handelnde Dritte Geschäft mittels Schmiergeldern generierten, haftet dafür das Unternehmen sowie seine Geschäftsführung.

Viele Unternehmen haben aufgrund der Strafdrohung Richtlinien erlassen, welche das Verbot der Korruption noch konkreter regeln, beispielsweise in sog. Geschenkerichtlinien.

Darüber hinaus regeln viele Unternehmen Handlungen im strafrechtlichen Vorfeld (hier: Interessenkonflikte). Wo ein Konflikt zwischen privaten und dienstlichen Interessen besteht, gilt das Erfordernis erhöhter Transparenz, um mögliche sachfremde Einflüsse bei einer Geschäftsentscheidung zu vermeiden, z.B. bei der Aufnahme von Nebentätigkeiten.

Entsprechende Regelungen sind im BME-Kodex (www.bme.de/compliance) enthalten.

2. Risikoausprägungen

Lieferanten sind hinsichtlich des Compliance-Risikos „Korruption“ zu klassifizieren. Die Klassifizierung als (i) geringes, (ii) mittleres oder (iii) hohes Risiko sollte nach zuvor bestimmten Risikokriterien vorgenommen werden:

a) Geschäftstypische Risiken

Die Risikoklassifizierung hängt insbesondere von dem Geschäftsmodell der beschaffenden Unternehmen und den zu beschaffenden Warengruppen ab.

aa) Warenlieferungen

- Produktionsmaterialien oder Verbrauchsmaterialien

Beispiele für Risiken:

- Erhöhte Liefermenge/Produktpreis zur Verschleierung von illegalen Zahlungen des Lieferanten an den Einkäufer
- Zahlung eines nicht marktgerechten Kaufpreises oder einer überhöhten Vergütung für Dienstleistungen kann auf Bestechung in den eigenen Reihen hindeuten
- Sachwidrige Verknüpfung von Beschaffungsvorgängen mit Spenden und Sponsoring

- Auswahl des Lieferanten (Dienstleistung oder Waren) erfolgt aufgrund der Empfehlung eines Amtsträgers

- langfristige Lieferbeziehungen oder kurze/einmalige Lieferbeziehungen

- Langfristige Lieferbeziehungen fördern die persönliche Nähe der Einkäufer zu den auf der Lieferantenseite handelnden Personen. Die Folge sind potenzielle Interessenskonflikte aufgrund der Vermengung persönlicher mit langen geschäftlichen Beziehungen. Nähe begünstigt aber auch Korruption.

- Geeignete Mittel zur Verhinderung von Abhängigkeiten sind beispielsweise regelmäßige Neuausschreibung und Evaluierung der Beschaffung, 4-Augenprinzip in allen Phasen der Lieferantenbeziehung, Job-Rotationen o.ä.

bb) Dienstleistungen

Risiken:

- Missbrauch von Beratungsleistungen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass z.B. Beratungsdienstleistungen dazu missbraucht werden können, Handlungsspielräume für den Berater zu schaffen, indem überhöhte Beraterhonorare gezahlt werden (schwarze Kassen). Mögliche Korruptionsgefahren liegen in der Beauftragung selbst: handelt es sich um eine der öffentlichen Verwaltung nahestehende Person, kann leicht der Eindruck entstehen, man habe den Beratungsauftrag verschafft, um die persönliche Beziehung zu nutzen. Ist das Beraterhonorar nicht üblich bzw. wird die zu erbringende Gegenleistung nicht eingefordert, kann der Tatbestand der Bestechung erfüllt sein. Unter Umständen kann bereits die Gewährung einer Verdienstmöglichkeit ein Straftatbestand sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Notwendigkeit der Beratungsleistung klar zu dokumentieren, die Leistung vertraglich detailliert festzulegen (Leistungskatalog) und die Leistungserbringung zu dokumentieren. Der Ausgangspunkt sollte stets in der sorgfältigen Auswahl des Beraters bestehen, um jegliche Anhaltspunkte auszuschließen, die seine Integrität in Frage stellen.

- Distributoren, Sales Agents

Risikoindikatoren bei Distributoren sind z.B. hohe Margen und übermäßige Rabattierungen. Die Ausführungen zu Beraterrisiken gelten entsprechend.

b) Landesrisiken

Neben den geschäftstypischen Risiken gibt es landestypische Risiken, die sich aus dem geschäftlichen Umfeld der jeweiligen Region oder des Landes ergeben können.

Insbesondere die Indizes von Transparency International sind geeignete Werkzeuge:

- Corruption Perceptions Index (CPI) listet jährlich Länder nach wahrgenommener Korruption auf. Dabei reicht der Indexwert von 0 (hohes Korruptionsrisiko/korrupt) bis 10 (geringes Korruptionsrisiko). <http://www.transparency.org/>

- Bribe Payers Index (BPI): Der BPI enthält Informationen welche Ländern in Korruptionzahlungen involviert waren und bewertet diese.
<http://www.transparency.org/research/bpi/overview>

3. Lieferantenqualifizierung und Korruptionsprävention

Für die Lieferantenqualifizierung sollte hauptsächlich auf eigene Informationen und Erfahrungen abgestellt werden, aber auch die aktive Einbeziehung des Lieferanten zu aktuellen Informationen (z.B. Compliance-Programm, Stammdaten etc.) erfolgen. Moderne Lösungen unterstützen neben der Dokumentation des eigentlichen Auswahlprozesses auch eine automatisierte Bewertung sowie das Anstoßen der intern erforderlichen Genehmigungsprozesse. Nachfolgende Abbildung und entsprechende Erläuterungen zeigen **beispielhaft** die Dokumentationsanforderungen für die Auswahl vertriebsnaher Geschäftspartner, bei denen das Thema Korruptionsprävention eine erhebliche Bedeutung hat.

	Durch den Lieferanten bereitgestellt		Durch das bewertende Unternehmen bereitgestellt		
Kategorien	A Stammdaten	B Compliance	C Art der Leistung	D Vergütungsstruktur	E Hintergrundinformation
Assessment	Firmen-Information	PEP Bewertung	Rolle im Distributionsprozess	Beziehung zu eigenen Vertriebszielen	Internet & Media Recherchen
	Stakeholder Information	Akzeptanz der Verhaltensregeln	Vertriebsnahe Dienstleistungen	Fixe und variable Komponenten	Ortsbesichtigung
	Geschäftsmodell	Training & Compliance Richtlinien	Sonstige Leistungen, nicht vertriebsnah		
Gewichtung	-	35%	15%	15%	35%

PEP: Political Exposed Persons

Die vom Geschäftspartner zu erbringenden Informationen können auch per E-Mail bzw. automatisiert via Weblink abgegeben werden.

A) Allgemeine Beispielsinformationen seitens des Geschäftspartners:

- Stammdaten (Gesellschafter, Handelsregisterauszug etc.)

- Compliance (Verantwortung der Complianceaufgaben organisatorisch und inhaltlich), Ansprechpartner

Beispiele:

- 1) PEP-Bewertung (Political Exposed Persons)
 - a. Übt gegenwärtig ein Vorstandsmitglied, Anteilseigner oder juristischer Vertreter des Unternehmens eine politische Position aus?

- 2) Akzeptanz der Verhaltensregeln
 - a. Akzeptiert der Geschäftspartner die Standards, die im Verhaltenskodex bezüglich Geschäftspartnerbeziehungen definiert hat?
 - b. Akzeptiert der Geschäftspartner die Standards, die im Verhaltenskodex bezüglich Beziehungen mit Regierungen, Öffentlichkeit und Kommunen definiert hat?
- 3) Trainings & Compliance-Richtlinien
 - a. Hat der Geschäftspartner Richtlinien etabliert, die Mitarbeitern korruptes Verhalten verbietet?
 - b. Führt der Geschäftspartner regelmäßige Anti-Korruptions- und Bestechungs-Trainings für seine Mitarbeiter durch?

B. Beispiele für die Bewertung des Geschäftspartners:

1) Rolle im Distributionsprozess

- a. Der Geschäftspartner kauft und verkauft Produkte auf eigene Rechnung und ist aktiv am Distributionsprozess beteiligt (z.B. als Distributor oder Großhändler)
- b. Der Geschäftspartner kauft und verkauft die Produkte auf eigene Rechnung, ist aber nicht aktiv am Distributionsprozess beteiligt (z.B. als Agent)
- c. Der Geschäftspartner unterstützt das auftraggebende Unternehmen, Aufträge von Dritten zu erhalten. Der Vertrag sowie Verkauf findet zwischen dem Auftraggeber und einer dritten Partei statt.
- d. Der Geschäftspartner ist für die Promotion, Registrierung oder Beratung von Produkten verantwortlich.

2) Vertriebsnahe Dienstleistungen

- a. Der Geschäftspartner ist für die lokale Lobbyarbeit bei öffentlichen Behörden beauftragt
- b. Der Geschäftspartner wird für Steuer-, Finanz-, oder Rechtliche-, Dienstleistungen engagiert.

C. Beispiele für Hintergrundinformationen

Internet und Media Recherchen

- a. Sind Hintergrundinformationen über den Geschäftspartner von einer unabhängigen Quelle eingeholt worden?
- b. Wurde eine Internetsuche bezüglich Reputation und Compliance des Geschäftspartners durchgeführt?
- c. In welchem Land erbringt der Geschäftspartner die Leistung?
- d. Stimmen Rechnungsadresse sowie das Land, in dem die Leistung erbracht wird, überein?
- e. Ist das Konto des Geschäftspartners, das für Zahlungsvorgänge verwendet wird, im Land der zu erbringenden Leistung angelegt?

Eine verbindliche Complianceklausel mit klaren Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Korruptionsstrafrecht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung wird empfohlen. Ein Beispiel für eine derartige Complianceklausel:

„1. Third Party represents and warrants that it is and shall remain during the term of this agreement in compliance with all applicable laws, regulations and codes, including but not limited to all anti-bribery laws and regulations. In connection with any aspects of this agreement or any other transaction involving _____, Third Party has not and will not, directly or indirectly, in connection with the performance of services under this agreement or otherwise on behalf of _____, engage in prohibited conduct. Prohibited conduct includes to promise, offer or grant to a person any undue advantage or to request or accept any undue benefit or advantage to improperly influence actions.

2. _____ may terminate this agreement immediately upon written notice in the event third Party has failed to meet its obligation in section 1, whereupon _____ shall have no further obligation or liability under this agreement. If _____ reasonably believes that the event given rise to such a termination also constitutes a violation of the U.S. Foreign Corrupt Practices Act or any other applicable Anti-Bribery Laws, any claims for payment by Third Party with regard to this agreement shall be automatically terminated. Third Party shall indemnify and hold harmless against any and all claims, losses or damages arising from or related to termination, or a determination to withhold payments under this section.“

Bei Hinweisen auf Complianceverstöße sollten Prüfungen vor Ort in Betracht gezogen werden, die jedoch zuvor vertraglich vereinbart sein müssen und durch interne Ressourcen bzw. externe Experten durchgeführt werden.

Ein Beispiel für eine Auditklausel:

“1. _____ or its designated representatives shall have the right to access, audit and review the books and records of the Third Party, and to keep copies thereof, to the extent relevant to this agreement. Such access, audit and review shall be reasonable as to scope, place, date and time. Third Party shall fully and in a timely manner cooperate in any review or audit conducted by or on behalf of _____, including responding accurately and completely to all inquiries and providing any requested documents.”

4. Lieferantenbewertung

Innerhalb der Lieferantenbewertung kann die Gesamtbeziehung zum Lieferanten bewertet werden oder eine einzelne, konkrete Liefer- oder Leistungsbeziehung.

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen, sind die Bewertungen nach vorgegebener Logik in einem geordneten Prozess vorzunehmen.

5. Lieferantenentwicklung

Die Entwicklung von Lieferanten ist abhängig von der Bedeutung des Lieferanten, nach der Warengruppenstrategie und dem Ergebnis der Bewertung oder Qualifizierung vorzunehmen.

Einem Unternehmen stehen in dieser Phase des Lieferantenmanagements mehrere Handlungsoptionen zur Verfügung.

Festgestellte Defizite können durch Vereinbarung konkreter Maßnahmen unter Fristsetzung, diese umzusetzen, behoben werden. Hierbei sind etwaige rechtliche Grenzen zu beachten.

BME_C 1100 01.12.2012 V 1.0